GEMEINDE HÜNSTETTEN

Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes ist **spätestens 4 Wochen vor Beginn** der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Gemeinde Hünstetten anzuzeigen.

Gemeinde Hünstetten Im Lagersboden 5 65510 Hünstetten	Eingang am:	
	Verteilter: ☐ Bauaufsichtsbehörde RTK ☐ Amt für Veterinärwesen RTK ☐ Gewerbeaufsicht RTK	☐ Finanzamt Bad Schwalbach ☐ Polizei Idstein ☐

1. Angaben zum Veranstalter/ zur verantwortlichen Person	
Name, Vorname (natürliche Personen bzw. Vertreter des Veranstalters)	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Name Firma/ Verein	Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung:
Anschrift Firma/ Verein	E-Mail

2. Hiermit wird folgende Veranstaltung angezeigt
Bezeichnung der Veranstaltung (Weinstand, Sportfest, Kerb etc.)
Ort der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsraumes (Ort, Straße, Hausnummer)

3. Zeitpunkt der Veranstaltung		
Datum	Uhrzeit (von – bis)	Voraussichtliche Teilnehmerzahl

4. Verabreichung von Speisen und Getränken	
Alkoholfreie Getränke	Alkoholhaltige Getränke
Kalte Speisen	Warme Speisen

Datenschutzhinweis:
Die im Rahmen dieser Anzeige erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit dem Hessischen Gaststättengesetz (§ 6 HGastG) zum Zweck der Anzeigenbearbeitung verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung der Gemeinde Hünstetten unter: www.huenstetten.de/datenschutz

Name, Vorname	
Ort, Datum	**Unterschrift**

GEMEINDE HÜNSTETTEN

Wichtige Hinweise für die Anzeigenerstatterin / den Anzeigenerstatter

1. Diese Anzeige muss **spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn** erfolgen. Verspätete Anzeigen können mit einem Bußgeld bis 10.000 Euro geahndet werden. Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann weiterhin untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wird.

2. **Diese Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar.** Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt abzugebende Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Verkauf von Speisen und Getränken). Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften werden von der jeweiligen zuständigen Behörde (Veterinäramt, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde etc.) erteilt. Bei Verstößen können die eben genannten Behörden Maßnahmen ergreifen, die bis hin zu Nutzungsverbot oder Betriebsuntersagung führen können. **Die Polizei oder das Ordnungsamt kann bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Veranstaltung jederzeit beenden.**

3. Diese Anzeige ist gemäß Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) gebührenpflichtig. Derzeit wird für eine **gewerbliche** Einzel-Veranstaltungsanzeige (ein Veranstalter, ein Termin) eine Gebühr von 25,- Euro und für eine Sammel-Anzeige (ein Veranstalter, bis zu 10 Termine) 40,- Euro erhoben**. Für nicht-gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen entfällt die Anzeigepflicht.**

4. **Jugendschutz**: Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden (§4 JuschG).

Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Minderjährige ist verboten (§9 JuschG). Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 Euro verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. sog. Flatrate-Partys).

6. Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§11 Abs 4 HGastG)

7. Die Daten der Anzeige werden gemäß Paragraf 7 HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und die Polizei übermittelt.

8. Es wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen.

9. Bezüglich der Lebensmittelhygiene und der Immissionsrichtwerte sowie baurechtlicher Belange wenden Sie sich bitte direkt an die Fachdienste des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Telefon: 06124 510-0

10. Bezüglich einer Sondernutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte die Gemeinde Hünstetten, Ordnungsbehörde, Im Lagersboden 5, 65510 Hünstetten, www.huenstetten.de, Tel. 06126 9955-0